

'Beleidigung, Verleumdung und Hausfriedensbruchs	§22
— Beratung wegen Vergehen	§§23—28
— Beratung wegen Verfehlungen	§§29—37
— Beratung wegen Ordnungswidrigkeiten	§§38—42
— Beratung wegen Verletzung der Schulpflicht	§§43—47
III. Einspruch und Durchsetzung der Entscheidung	§§48—55
— Einspruchsrecht	§48
— Entscheidung über den Einspruch	§§49—52
— Durchsetzung der Entscheidung	§§53—55
TV. Besondere Bestimmungen	§§56—57
— Dauer der Entscheidungswirkung	§56
— Verantwortlichkeit Angehöriger bewaffneter Organe	§57
V. Unterstützung der Schiedskommissionen	§§58—62
— Schiedskommissionsbeirat	§58
— Sachliche Voraussetzungen für die Tätigkeit	§59
— Erstattung von Auslagen	§60
— Unterstützungspflicht	§61
— Aufbewahrung und Abgabe von Unterlagen	§62
VI. Schlußbestimmungen	§§63—64

Gemäß § 1 des Gesetzes vom 25. März 1982 über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — GGG — (GBl. I Nr. 13 S. 269) wird folgendes beschlossen:

I.

Arbeitsweise der Schiedskommissionen

§ 1

Aussprachen und Antragstellung

(1) Die Schiedskommission oder einzelne Mitglieder helfen durch Aussprachen ratsuchenden Bürgern ihres Tätigkeitsbereiches bei der Klärung rechtlicher Angelegenheiten sowie bei der Durchsetzung gesetzlich garantierter Rechte und geben ihnen Hinweise zur Erfüllung von Rechtspflichten. Sie wirken bei der Erläuterung von Rechtsvorschriften mit.

(2) Die Schiedskommission oder einzelne Mitglieder nehmen schriftliche oder mündliche Anträge auf Beratung entgegen. Mündliche Anträge sind von der Schiedskommission schriftlich festzuhalten.

(3) Die Schiedskommission kann Sprechstunden durchführen.

■ (4) Bei einfachen zivilrechtlichen Streitigkeiten sowie bei Verletzungen, Verleumdung und Hausfriedensbruch können die Schiedskommission oder einzelne Mitglieder auch in Vorbereitung der Beratung Aussprachen mit dem Antragsteller und dem Antragsgegner oder dem beschuldigten Bürger führen. Wird durch die Aussprache keine Lösung des Konflikts erreicht, ist eine Beratung durchzuführen.

(5) Werden im Ergebnis von Aussprachen Verpflichtungen übernommen, sind diese schriftlich festzuhalten.

(6) Die Schiedskommission kann im Zusammenhang mit Aussprachen Empfehlungen geben (§ 16).

(7) Bei Vergehen, Eigentumsverfehlungen, Ordnungswidrigkeiten und Verletzungen der Schulpflicht sowie bei Verletzungen der sozialistischen Arbeitsdisziplin durch Mitglieder von Produktionsgenossenschaften ist bei Vorliegen einer Übergabeentscheidung oder eines Antrages eine Beratung durchzuführen.

(8) Die Schiedskommission führt über ihre Tätigkeit ein Eingangsbuch und schriftliche Unterlagen über die einzelnen Beratungen.

Vorbereitung der Beratung

§ 2

(1) Die Schiedskommission prüft, ob der Antrag oder die Übergabeentscheidung die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Sie bereitet die Beratung so vor, daß der dem Konflikt zugrunde liegende Sachverhalt allseitig erörtert und geklärt werden kann. -

(2) Der Vorsitzende legt in Absprache mit den Mitgliedern die hierzu notwendigen Maßnahmen fest. Sie holen die zur Vorbereitung der Beratung notwendigen Informationen ein, ziehen erforderliche Unterlagen hinzu und machen sich mit den in Frage kommenden Rechtsvorschriften vertraut.

(3) Die Beratung der Schiedskommission ist innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages oder der Übergabeentscheidung durchzuführen. Wird diese Frist ausnahmsweise überschritten, sind die Gründe dafür schriftlich festzuhalten. ■

§ 3

(1) Der Vorsitzende sorgt dafür, daß mindestens 1 Woche vor Durchführung der Beratung deren Gegenstand, Zeit und Ort öffentlich bekanntgegeben werden.

(2) Der Antragsteller, der Antragsgegner, der beschuldigte Bürger sowie weitere Bürger und Vertreter staatlicher Organe, deren Teilnahme zur Lösung des Konflikts erforderlich ist, sind so rechtzeitig einzuladen, daß sie mindestens 1 Woche vorher von der Beratung Kenntnis haben. Sie sind verpflichtet, zur Beratung zu erscheinen.

(3) Dem Antragsgegner oder dem beschuldigten Bürger ist mit der Einladung Kenntnis vom Inhalt des Antrages oder der Übergabeentscheidung zu geben.

(4) Um die gesellschaftliche Wirksamkeit der Beratung zu erhöhen, kann die Schiedskommission Vertreter staatlicher Organe, der Leitungen gesellschaftlicher Organisationen, des Ausschusses der Nationalen Front der DDR, der Hausgemeinschaft, des Betriebes, der Produktionsgenossenschaft und andere gesellschaftliche Kräfte einladen.

§ 1

(1) Ist der Antragsteller oder der Antragsgegner ein Jugendlicher, sind auch die Erziehungsberechtigten einzuladen. Falls erforderlich, sollen Vertreter der Organe der Jugendhilfe, der Schule, des Betriebes und der Jugendorganisation hinzugezogen werden.

(2) Bei einem jugendlichen Beschuldigten sind auch die Erziehungsberechtigten, Vertreter der Schule, des Betriebes und der Jugendorganisation einzuladen. Falls erforderlich, sollen Vertreter der Organe der Jugendhilfe hinzugezogen werden.

Durchführung der Beratung

§ 5

(1) Die Schiedskommission berät und entscheidet in der Besetzung mit mindestens 4 Mitgliedern.

(2) Die Beratung leitet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter. Sindh beide verhindert oder ist es aus sachlichen Gründen zweckmäßig, kann ein anderes Mitglied mit der Leitung beauftragt werden.

(3) Das Ergebnis der Beratung ist schriftlich festzuhalten. Der Schriftführer muß nicht Mitglied der Schiedskommission sein.

§ 6

(1) Ein Mitglied der Schiedskommission darf an der Beratung und Entscheidung einer Sache nicht mitwirken, wenn es

— als Antragsteller, Antragsgegner oder beschuldigter Bürger an der Beratung beteiligt oder durch die Rechtsverletzung geschädigt ist,

— der Ehegatte oder ein naher Angehöriger des Antragstellers, des Antragsgegners oder des beschuldigten Bürgers oder des Geschädigten ist.

(2) Über einen Einwand, den der Antragsteller, der Antragsgegner, der beschuldigte Bürger oder der Geschädigte gegen die Mitwirkung eines Mitglieds erhebt, entscheidet die Schiedskommission endgültig. Der Einwand ist bis zum Beginn der Beratung zulässig. Ist er begründet, kann dieses Mitglied an der Beratung und Entscheidung in dieser Sache nicht mitwirken.

§ 7

(1) Die Beratung der Schiedskommission ist öffentlich und findet in der Regel außerhalb der Arbeitszeit statt. Die Be-